



Hinweis zu einer neuen Fassung:
Die Drucksache ist in redaktionell ergänzter
Fassung in das Internetangebot des Landtages
eingestellt worden

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-
Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein
über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflege-
versicherung Norddeutschland (PDK-Nord)**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung**

Gesetzentwurf der Landesregierung über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)

A. Problem

In den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sind aufgrund von Fusionen von landesunmittelbaren Krankenkassen die Prüfungen gemäß § 274 SGB V und § 46 SGB XI in den letzten Jahren rückläufig bzw. in Mecklenburg-Vorpommern und ab 2016 in Schleswig-Holstein ganz entfallen. Die vormals landesunmittelbaren Krankenkassen sind entweder in die Zuständigkeit anderer Länder oder in die Bundeszuständigkeit übergegangen. Diese Entwicklung erfordert die Anpassung der personellen Ressourcen und hat Auswirkungen auf die Finanzierung der Prüfdienste.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Zielsetzung der Refinanzierung ist in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein nur noch bedingt umsetzbar.

B. Lösung

Es wird ein gemeinsamer Prüfdienst für die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zur Durchführung der Prüfungen bei landesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eingerichtet (Gemeinsamer Prüfdienst für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland - PDK-Nord). Sitzland des gemeinsamen Prüfdienstes ist die Freie und Hansestadt Hamburg; der Prüfdienst wird Teil der Senatsverwaltung. Da die Prüfdienste hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, bedarf es hierzu eines Staatsvertrages.

C. Alternativen

Die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein errichten keinen gemeinsamen Prüfdienst und führen die Prüfungen weiterhin in eigenständiger Länderhoheit fort. Damit verbunden wären höhere Personal- und Sachkosten.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Prüfdienst wird mit drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ein Leiter/eine Leiterin A 15 HmbBesG und zwei Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen A 13 HmbBesG bzw. vergleichbaren Tarifbeschäftigten) ausgestattet.

Hierfür ist von Personal- und Sachkosten im zweiten Halbjahr 2016 in Höhe von rd. 162.500 Euro und ab 2017 in Höhe von 326.000 Euro jährlich auszugehen.

Schätzungsweise verbleiben im Rahmen der auf den Prüfaufwand bezogenen Endabrechnung ca. 20 % der anteiligen Kosten beim Land SH, ca. EUR 22.000 jährlich. Entsprechende Mittel wären auch bei einem weiter bestehenden Prüfdienst in SH zu veranschlagen

Zur Umsetzung des Staatsvertrages in 2016 wurde die erforderliche haushaltsgesetzliche Ermächtigung über den Nachtragshaushalt 2016 geschaffen. Im Ergebnis werden durch einen gemeinsamen Prüfdienst für alle betroffenen Länder auf diese Weise effektive Strukturen geschaffen und gleichzeitig nicht zu vertretene Kostenbelastungen der geprüften Institutionen vermieden. Die Einrichtung des PDK-Nord wird aus derzeitiger Sicht keine Mehrkosten für das Land Schleswig-Holstein auslösen, sondern perspektivisch durch die Synergieeffekte eher zu geringen Kostenersparnissen führen.

2. Verwaltungsaufwand

Der Prüfdienst in Schleswig-Holstein umfasst derzeit eine Prüferin und einen Prüfer sowie eine anteilige Prüfdienstleitung. Vorgesehen ist von Seiten Schleswig-Holsteins, zwei Stellen in den PDK-Nord einzubringen. Die anteilige Leitung in Schleswig-Holstein kann entfallen und wird somit eingespart. Zukünftig werden in Schleswig-Holstein lediglich Koordinierungsaufgaben mit den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern in geringem Umfang für z. B. Personalauswahl, Prüfplanung und Haushalt notwendig.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für die zu prüfenden Institutionen in Schleswig-Holstein ergeben sich Änderungen aufgrund der jetzt anzuwendenden Personalkostentabellen von Hamburg anstelle von Schleswig-Holstein. Je nach Wohnort der Prüferinnen und Prüfer können sich aufgrund der längeren Anreise aus Hamburg Mehrkosten ergeben.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit der Gründung eines gemeinsamen Prüfdienstes geben Länder und Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein hoheitliche Befugnisse, die ihnen auf Grund § 274 SGB V sowie § 46 SGB XI eingeräumt sind, ab. Es wird eine fachlich eigenständig organisierte Arbeitseinheit gebildet. Die Aufgaben der Länder werden inhaltlich gebündelt und die Prüfprozesse in allen Ländern durch gemeinsame Prüfmaßstäbe einheitlich und effizient gestaltet. Die Zusammenlegung der Prüfdienste erfolgt aufgrund der zentralen Lage am Standort Hamburg.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag ist gemäß den Vorgaben des Parlamentsinformationsgesetzes durch Schreiben der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 26. April 2016 über den Entwurf des Staatsvertrages und des Zustimmungsgesetzes informiert worden.

G. Federführung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)

Vom __. ____ 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem am 10. Februar 2017 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Den Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9, Satz 4 in Kraft tritt, macht das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2017

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Begründung

I. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Gemäß § 274 SGB V und § 46 SGB XI haben die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen und Pflegekassen sowie deren Arbeitsgemeinschaften zu prüfen. Ebenso haben die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KV, KZV), des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) sowie der Prüfstelle und Beschwerdeausschüsse nach §106 SGB V der KV, KZV und Krankenkassen durchzuführen. Unter Prüfung ist die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gesamten Geschäftsbetriebes zu verstehen. Die Prüfungen müssen mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden.

Die Kosten, die den Ländern für die Prüfungen entstehen, sind gemäß § 274 Abs. 2 Satz 1 SGB V von den landesunmittelbaren Krankenkassen nach der Zahl ihrer Mitglieder zu übernehmen (Umlageverfahren). Den Kassenärztlichen Vereinigungen und den weiteren zu prüfenden Institutionen sind die Kosten nach dem tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkostenaufwand in Rechnung zu stellen (§ 274 Abs. 2 Satz 3 u. 4 SGB V); diese Beträge sind von den umzulegenden Gesamtkosten abzuziehen.

Erkennbar ging der Gesetzgeber davon aus, dass auf Seiten der Länder die erforderlichen Kosten durch Umlage auf landesunmittelbare Krankenkassen und durch besondere Rechnungslegung gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen, bzw. den Medizinischen Dienst der Krankenkassen vollständig refinanziert werden. Eine Kostenbeteiligung der Länder war nicht vorgesehen. Bis Ende des Jahres 2015 wurde durch das Umlageverfahren tatsächlich eine vollständige Refinanzierung erreicht.

In den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sind aufgrund von Fusionen von landesunmittelbaren Krankenkassen die Prüfungen gemäß § 274 SGB V und § 46 SGB XI in den letzten Jahren rückläufig bzw. in Mecklenburg-Vorpommern und ab 2016 in Schleswig-Holstein ganz entfallen. Die vormals landesunmittelbaren Krankenkassen sind entweder in die Zuständigkeit anderer Länder oder in die Bundeszuständigkeit übergegangen. Erforderlich sind weiterhin Prüfungen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den Prüfstellen und Beschwerdeausschüssen sowie den Arbeitsgemeinschaften.

Diese Entwicklung erfordert die Anpassung der personellen Ressourcen und hat Auswirkungen auf die Finanzierung der Prüfdienste. Mit dem Wegfall der landesunmittelbaren Krankenkassen in Schleswig-Holstein sind deren Prüfungen und damit die Erstattung der Kosten nach dem Umlageprinzip (§ 274 Abs. 2 Satz 1 SGB V) entfallen.

Gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung können nur solche Personal- und Sachkosten in Rechnung gestellt werden, die tatsächlich entstanden sind (§ 274 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB V). Für eine pauschale Abwälzung der Gesamtkosten auf diese in den Ländern verbleibenden Institutionen gibt es keine Rechtsgrundlage.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Zielsetzung der Refinanzierung ist in den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein deshalb nur noch bedingt umsetzbar. Da nur tatsächlich entstandene Personal- und Sachaufwendungen für die Prüfungen berechnet werden können, verbleiben Kostenanteile beim Land Schleswig-Holstein (für Zeiten, in denen das für die Prüfungen eingesetzte Personal keine Prüfungen durchführt, z.B. im Urlaub, bei Krankheit oder Wahrnehmung anderer dienstlicher Angelegenheiten). Nach alledem ist anzustreben, den Prüfdienst so wirtschaftlich und effizient wie möglich zu organisieren.

II. Daher soll ein gemeinsamer Prüfdienst für die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zur Durchführung der Prüfungen bei landesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eingerichtet (Gemeinsamer Prüfdienst für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland - PDK-Nord). Sitzland des gemeinsamen Prüfdienstes ist die Freie und Hansestadt Hamburg; der Prüfdienst wird Teil der Senatsverwaltung. Durch die organisatorische Zusammenfassung der drei Prüfdienste entstehen Synergieeffekte, die sich für Schleswig-Holstein insbesondere personalwirtschaftlich positiv auswirken. Die beiden zurzeit in Schleswig-Holstein vorhandenen Prüferstellen können in den PDK-Nord eingebracht werden, zudem entfällt die anteilige Leitungsfunktion in Schleswig-Holstein.

Da die Prüfdienste hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, bedarf es hierzu eines Staatsvertrages.

Nach übereinstimmender Auffassung der vertragsschließenden Länder umfasst ein funktionsfähiger Prüfdienst drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ein Leiter/eine Leiterin A 15 HmbBesG und zwei Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen A 13 HmbBesG bzw. vergleichbare Tarifbeschäftigte). Damit kann der Prüfdienst eigenständig organisiert und nach gleichen Prüfungsmaßstäben in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein tätig werden.

Dem liegt die Einschätzung zugrunde, dass für die zu prüfenden Kassenärztlichen Vereinigungen, Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, Prüfstellen und Beschwerdeausschüsse rund 800 Prüfungstage pro Land bzw. insgesamt 2.400 Prüfungstage benötigt werden. Ausgehend von jährlich 160 Prüfungstagen pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter kann dieser Prüfungsumfang mit drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (480 Prüfungstage insgesamt jährlich) abdeckt werden. Damit wird der gesetzliche Prüfrhythmus von fünf Jahren eingehalten. Für die Prüfung der landesunmittelbaren Krankenkasse in Hamburg sind zusätzliche Prüfungstage erforderlich.

Im Ergebnis wird durch einen gemeinsamen Prüfdienst der Länder eine Reduzierung der Kosten erreicht, da Leitungsfunktionen nicht in jedem Land vorhanden sein müssen und Aufwendungen für besondere fachliche Ausstattungen (z. B. die eingesetzte Prüfsoftware und die erforderlichen Informationsmedien) auch nur einmal anfallen

und Fortbildungsmaßnahmen zielgerichteter durchgeführt werden können. Für alle betroffenen Länder werden auf diese Weise effektive Strukturen geschaffen und gleichzeitig nicht zu vertretene Kostenbelastungen der geprüften Institutionen vermieden.

Für den gemeinsamen Prüfdienst ist von Personal- und Sachausgaben im zweiten Halbjahr 2016 in Höhe von rd. 162.500 Euro und ab 2017 in Höhe von 326.000 Euro jährlich auszugehen.

Von den Vertragsländern werden die Gesamtkosten im Grundsatz nach Prüfaufwand getragen. Die Kosten werden im Wesentlichen dadurch refinanziert, dass den geprüften Institutionen der entstandene Prüfaufwand nach § 274 Abs. 2 Satz 3 bis 9 SGB V in Rechnung gestellt wird.

Die laufenden Kosten werden über Abschlagszahlungen zu gleichen Anteilen von den Vertragsländern getragen.

Alle fünf Jahre erfolgt eine auf den Prüfungsaufwand und Ist-Kosten bezogene Gesamtabrechnung zwischen den Ländern, wobei zum einen die aufgewendeten Personal- und Sachkosten und zum anderen die über die Institutionen eingenommenen Prüfkostenerstattungen berücksichtigt werden.

Schätzungsweise verbleiben im Rahmen der auf den Prüfaufwand bezogenen Endabrechnung ca. 20 % der anteiligen Kosten beim Land SH, ca. EUR 22.000 jährlich. Entsprechende Mittel wären auch bei einem weiter bestehenden Prüfdienst in SH zu veranschlagen. Da das Verfahren erst ab 2016 gilt, liegen noch keine Erfahrungswerte vor.

Anlage:

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)

Staatsvertrag

zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Behörde für
Gesundheit und Verbraucherschutz,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit,

und das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Zusammenführung, Name, Sitz

- (1) Für die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wird mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages ein gemeinsamer Prüfdienst gebildet, in dem die hoheitlichen Aufgaben der Prüfdienste der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 274 Absatz 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) und § 46 Absatz 6 Satz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) zusammengeführt werden.
- (2) Der Name des gemeinsamen Prüfdienstes ist „Gemeinsamer Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland“ (im Folgenden: PDK-Nord).
- (3) Der PDK-Nord hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist Teil der Senatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Für die Tätigkeit des PDK-Nord gelten die bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie das hamburgische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2 Aufgaben

Der PDK-Nord nimmt mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die gesetzlichen Aufgaben der für die Sozialversicherung zuständigen aufsichtführenden obersten Verwaltungsbehörden zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterliegenden Träger der Kranken- und Pflegeversicherung nach den jeweils geltenden Vorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) wahr.

Artikel 3 Prüfplan, weitere Aufgaben

- (1) Der PDK-Nord erstellt in Abstimmung mit allen Vertragsländern einen Prüfplan.
- (2) Sofern die in Artikel 2 beschriebenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann der PDK-Nord weitere Prüfungen im Auftrag vornehmen.

Artikel 4 Personelle Ausstattung

- (1) Der PDK-Nord wird mit einer Leiterin oder einem Leiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der erforderlichen Zahl besetzt, damit er eigenständig organisiert und nach gleichen Prüfungsmaßstäben tätig werden kann.
- (2) Die Stellenbesetzung erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit den Vertragsländern. Die Einbringung des vorhandenen Personals erfolgt durch bilaterale Vereinbarungen zwischen dem entsendenden Land und der Freien und Hansestadt Hamburg.

Artikel 5 Finanzierungsverantwortung und Kostenausgleich

- (1) Die Finanzierungsverantwortung für den PDK-Nord tragen die Vertragsländer anteilig. Die endgültige Kostenaufteilung richtet sich nach dem jeweiligen Prüfaufwand.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg verauslagt die Personal- und Sachkosten für den PDK-Nord. Die erforderlichen Mittel in Höhe der prognostizierten Kosten werden von den Vertragsländern zunächst über einen Abschlag zu gleichen Anteilen bereitgestellt.
- (3) Der PDK-Nord stellt den geprüften Institutionen die anfallenden Prüfkosten in Rechnung.
- (4) Zwischen den Vertragsländern erfolgt regelmäßig eine auf den Prüfungsaufwand bezogene Gesamtabrechnung und Kostenverteilung.

Artikel 6 Verwaltungsvereinbarung

- (1) Das Nähere zur Durchführung des Staatsvertrages wird in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung geregelt.

- (2) Die Verwaltungsvereinbarung wird von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein getroffen.

Artikel 7 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Er kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Artikel 8 Beitritt anderer Länder

Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Beitritt müssen alle Vertragsländer zustimmen.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Hamburg, den . Februar 2017

Für die Freie und Hansestadt Hamburg


Cornelia Prüfer-Storcks

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern


Harry Glawe

Für das Land Schleswig-Holstein


Kristin Alheit